

**Gemeinsame Stellungnahme der Fachgesellschaften
Deutsche Gesellschaft für Sozial- und Kulturanthropologie (DGSKA)
Vereinigung für Afrikawissenschaften in Deutschland (VAD)
Deutsche Gesellschaft für Volkskunde (dgv)
Fachverband Afrikanistik
zum Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LVerfG M-V) vom 19.12.2019 zur Verwendbarkeit des N-Wortes in parlamentarischen Debatten**

Wir treten diskriminierender Sprache und einer Erosion von Grundprinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens entgegen

Die unterzeichnenden Fachgesellschaften üben scharfe Kritik am Urteil des LVerfG M-V vom 19. Dezember 2019, das den Gebrauch einer laut Duden (2017) „stark diskriminierende[n] Bezeichnung für eine Person von dunkler Hautfarbe“ im Landtag erlaubt und einen damit verbundenen Ordnungsruf als verfassungswidrig einstuft. Wir sind bestürzt darüber, dass das Verfassungsgericht die wissenschaftlich vielfach belegte rassistisch-herabsetzende Konnotation des Begriffs relativiert, die abwertenden Redestrategien eines AfD-Abgeordneten als „jedenfalls nicht in allen Fällen die Würde des Hauses verletzend“ einstuft und damit die diskriminierende Bezeichnung einer ganzen Bevölkerungsgruppe ins Recht zu setzen scheint.

Das Gericht hatte zu entscheiden, ob der Ordnungsruf gegen einen AfD-Abgeordneten im mecklenburgischen Landtag, der den Begriff „N*****“ insgesamt viermal in einer Debatte des Jahres 2018 verwendet hatte, verfassungskonform sei. Der Ordnungsruf hatte die Nutzung des Begriffs gerügt und für die Zukunft untersagt. Das Landesverfassungsgericht urteilt nun, die Begründung des Ordnungsrufs sei zu allgemein gehalten und deshalb nicht verfassungskonform: Die Vizepräsidentin des mecklenburgischen Landtages habe die Nutzung des Begriffes „unabhängig vom Zusammenhang“ reklamiert. Die Bedeutung eines Begriffes erschließe sich jedoch immer erst aus dem Kontext. An einer der vier Redestellen, an denen der AfD-Abgeordnete den Begriff genutzt hatte, sei es um das Thema „politische Korrektheit“ gegangen – und in diesem Zusammenhang sei die Verwendung nicht einfach als herabwürdigend zu beurteilen. Das Gericht rät weiter, von der Regel der Kontextabhängigkeit von Sprache könne allenfalls dann abgewichen werden, wenn „das Wort in keinem denkbaren Zusammenhang geeignet wäre, etwas zur inhaltlichen Auseinandersetzung beizutragen oder in den Kontext einer inhaltlichen Stellungnahme eingebettet zu werden, wenn das Wort also in jedem denkbaren Kontext ausschließlich der Provokation oder der Herabwürdigung anderer dienen kann.“ Dies sei aber bei dem Begriff „N*****“ nicht der Fall.

Aus der Perspektive unserer auf Diversität, transkulturelle Beziehungen und weltweiten Austausch ausgerichteten Disziplinen (Sozial- und Kulturanthropologie, (Europäische) Ethnologie, Afrikawissenschaften, Volkskunde) halten wir beide Argumentationen für inhaltlich nicht nachvollziehbar und begriffsgeschichtlich uninformativ. Die Einschätzung des Gerichts, der Begriff „N*****“ stelle nicht in allen denkbaren gegenwärtigen Kontexten eine diskriminierende Herabwürdigung dar, betrachten wir als eine eklatante, kultur- und geschichtswissenschaftlich nicht gedeckte Fehleinschätzung, die zudem die folgenden verfahrensinternen und -externen Kontexte explizit ausblendet:

1. Das Argument, der Abgeordnete habe sachlich-inhaltlich über die Verwendung des Begriffs in Bezug auf „politische Korrektheit“ nachgedacht, ist in keiner Weise stichhaltig. Wie das Sitzungsprotokoll belegt, hat der Abgeordnete auch an dieser Stelle seiner Rede lediglich erneut seinen Willen zur Herabsetzung Anderer bekräftigt. So sagte er: „Dann komme ich einmal zu einer grundsätzlichen Sache. Das Wort ‚N*****‘ habe ich bewusst gewählt (...) weil ich mir eben nicht vorschreiben lasse, was hier das Schimpfwort sei und was nicht.“ Später bekräftigte er nochmals, dass er schwarze Menschen „gerne als ‚N*****‘ bezeichne. Es ist nicht zu begreifen, wie das Gericht hier eine sachbezogene Auseinandersetzung erkennen kann und die abwertende Sprechweise ignoriert. In der Logik dieses Urteils dürfte dann jeder noch so diskriminierende, rassistische oder antisemitische Begriff im Landtag Mecklenburg-

Vorpommerns benutzt werden, wenn nur die ihn verwendenden Abgeordneten zu Protokoll geben, dass sie solche Begriffe „bewusst“ und „gerne“ öffentlich äußern.

2. Der Begriff „N****“ war zu keiner Zeit ein einfach beschreibender, sondern während der letzten 250 Jahren immer an Ordnungen der Ungleichheit gebunden, die insbesondere mit transatlantischer Sklaverei und Kolonialismus verknüpft sind. Die (pseudo-)wissenschaftlichen Rasetheorien und Kulturhierarchien, an die er während des 18. und 19. sowie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts geknüpft war, gelten spätestens nach dem Ende des Nationalsozialismus und Faschismus des Zweiten Weltkriegs als obsolet. Solche historischen Theoriepositionen werden heute als Teil eines politischen Weltbildes begriffen, mit dem Kolonialismus, Ausbeutung und Herrschaftsansprüche „weißer“ Mächte und Menschen legitimiert werden sollten. Der Duden und andere deutschsprachige Wörterbücher weisen bereits seit 1975, also seit mehr als vier Jahrzehnten, auf die abwertenden und diskriminierenden Konnotationen des Begriffes hin; seit 2004 ist der Begriff im Duden markiert und mit einer Empfehlung versehen, ihn nicht mehr zu verwenden.
3. Zum „Zusammenhang“, in dem ein Begriff verwendet wird, gehören natürlich auch all diejenigen, die ihn hören oder in den Medien lesen – und besonders die, die von ihm adressiert werden. Die Definitionsmacht über die Bedeutung des Begriffes kann folglich nicht allein den Sprechenden – oder der Instanz des Gerichts – zugeordnet werden. Kontextuell heißt eben auch: die Adressat_innen und Zuhörer_innen müssen an Bewertungen beteiligt werden. Dass die Verwendung von Begriffen wie „N****“ in der Wahrnehmung der durch ihn Angesprochenen potenziell „mit Brutalität, Verwundung und Schmerz einhergeht“, ist heute sowohl in wissenschaftlichen als auch politisch-öffentlichen Zusammenhängen gut belegt (Grada Kilomba: Das N-Wort, in: Bundeszentrale für Politische Bildung, Dossier „Afrikanische Diaspora in Deutschland“¹). Dass das Gericht diese gut dokumentierten Erkenntnisse komplett übergeht, ist für uns unbegreiflich.
4. Aktuelle politische Sprechakte von Rechtsextremen und rechten Populisten sind mittlerweile vielfach untersucht worden. Die Forschungsergebnisse² aus den Sprach- und Kulturwissenschaften machen die von Rechten betriebenen Strategien kenntlich: die „Normalisierung des Nicht-Normalen“³, das Perpetuum Mobile von Provokation und vorgeschobenen Entschuldigungs-Floskeln, die demagogische Performanz, die glaubt, nicht an Höflichkeit, Recht und Konvention gebunden zu sein und die so tut, als stünde sie über dem Gesetz.⁴ Das Protokoll der Plenarsitzung, auf das sich das Gericht bezieht, zeigt diese Strategien beispielhaft auf. Das Gericht ignoriert jedoch in seinem Urteil neben den Adressat_innen der beleidigenden Rede und der Geschichte des Begriffes auch das Wissen über diese absichtsvolle Sprachpolitik.

Als kultur- und sozialwissenschaftliche Fachverbände engagieren wir uns für eine historische Aufarbeitung der Effekte und Kontinuitäten des Kolonialismus genauso wie für die öffentliche Aufklärung über die Geschichte (pseudo-)wissenschaftlich untermauerter Rassismen und Kulturhierarchien. Der Forschungsstand zur Geschichte des „N-Wortes“ macht deutlich, dass der Begriff unentrinnbar in die Ordnungen des Rassismus, der Sklaverei und des Kolonialismus eingelassen ist. Mit der demokratischen Grundidee der Gleichheit aller Menschen, Bürgerinnen und Bürger, sind weder der Begriff noch die mit ihm verbundenen Weltbilder der Ungleichheit zu vereinbaren. Wir schließen uns deshalb der Beurteilung der Rechtswissenschaftlerinnen Anna Katharina Mangold und Sinthiou Buszewski an, die das Urteil des LVerfG Mecklenburg-Vorpommern

¹ <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/afrikanische-diaspora/59448/das-n-wort?p=all>.

² U.a. Niehr, Thomas: Rechtspopulistische Lexik und die Grenzen des Sagbaren. In: Bundeszentrale für Politische Bildung: Dossier Rechtsextremismus. <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/240831/rechtspopulistische-lexik-und-die-grenzen-des-sagbaren>

³ Vgl. etwa Wodak, Ruth (2018): Vom Rand in die Mitte – „Schamlose Normalisierung“, in: Politische Vierteljahresschrift, <https://link.springer.com/article/10.1007%2Fs11615-018-0079-7>

⁴ Wodak, Ruth (2019): Entering the „post-shame era“: the rise of illiberal democracy, populism and neo-authoritarianism. In: Global Discourse 9 (1), 195-213,

<https://www.ingentaconnect.com/content/bup/gd/2019/00000009/00000001/art00021;jsessionid=79m62p75ifak6.x-ic-live-01>

als deutlichen Hinweis darauf werten, dass es in Deutschland weiterhin fast vollständig an „Sensibilität und Einsicht in die Wirkungsweisen von Rassismus (...) fehlt“ (Verfassungsblog, Dezember 2019⁵). Wir betrachten es als eine demokratische Pflicht für Wissenschaft und Zivilgesellschaft, sich gegen dieses Urteil auszusprechen.

20. Januar 2020, gez.

**Deutsche Gesellschaft für Sozial- und Kulturanthropologie (DGSKA)
Vereinigung für Afrikawissenschaften in Deutschland (VAD)
Deutsche Gesellschaft für Volkskunde (dgv)
Fachverband Afrikanistik**

⁵ <https://verfassungsblog.de/worueber-man-nichts-sagen-kann-darueber-soll-man-schweigen/>